

Thar · Wardermann · Kollbach

Das Betreuerbüro

Erfolgreiche Unternehmens- gründung und -führung

- Qualität
- Strategien
- Recht
- Steuern
- Betriebswirtschaft

2. aktualisierte Auflage

PDF
E-Book

Das Betreuerbüro

Erfolgreiche Unternehmensgründung und -führung

Das Betreuerbüro

Erfolgreiche Unternehmens- gründung und -führung

von

Jürgen Thar, Betreuer, Erftstadt

Barbara Wardermann, Steuerberaterin, Köln

Klaus Kollbach, Rechtsanwalt, Köln

2. aktualisierte Auflage

 Reguvis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1121-2
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1122-9

© 2020 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Lektorat: Uschi Schmitz-Justen
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Digital Print Group O. Schimek GmbH, Nürnberg

Printed in Germany

Vorwort

Die Geschäftsidee, freiberuflich als Rechtlicher Betreuer tätig zu sein, habe ich für mich in den Jahren 1990 und 1991 entwickelt. Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde vom Gesetzgeber erkannt, dass die Verwirklichung der Ziele der am 1.1.1992 in Kraft getretenen Reform des Vormundschaftsrechts zum Betreuungsrecht nur möglich sein würde, wenn es gelänge, eine ausreichende Zahl qualifizierter – vornehmlich ehrenamtlich tätiger – Rechtlicher Betreuer zu finden. Aber auch beruflich tätige Rechtliche Berufsbetreuer wurden gesucht. Eine Chance, die ich ergreifen wollte.

Sie passte in meine damalige Lebenssituation. Nach der Geburt meines Sohnes kam mir eine berufliche Tätigkeit, die es mir ermöglichte, meine Zeit weitgehend frei einzuteilen, gerade recht. So konnte ich neben meiner Elternzeit meine freiberufliche Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer schrittweise aufbauen. Neben meinen persönlichen Gründen hat es mich in besonderer Weise gereizt, die Praxis des neuen Rechts mitzugestalten.

Seit den Anfängen sind 27 Jahre vergangen. An dieser Stelle möchte ich allen Richter/innen, Rechtspfleger/innen, Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörden und der Einrichtungen des psychosozialen Netzwerkes für die gute Zusammenarbeit danken.

Von Anfang an waren Barbara Wardermann als Steuerberaterin und Rechtsanwalt Klaus Kollbach (immer dann, wenn ich mit meinen Rechtskenntnissen am Ende war) dabei. Die Erfahrung aus 27 Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit wollen wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Mit Wirkung zum 27.7.2019 hat der Gesetzgeber die Vergütung des Rechtlichen Berufsbetreuers neu geregelt. Diese wichtige Änderung auf der Einnahmenseite des Rechtlichen Berufsbetreuers und andere Änderungen, beispielsweise im Bereich des Datenschutzes und der Regeln für Minijobs, haben uns zur Überarbeitung des Textes gedrängt, um Sie, liebe Leser, zeitnah zu informieren.

Erfstadt, im Februar 2020

Jürgen Thar

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einführung und Begrifflichkeit	13
2 Persönlichkeitsprofil	19
2.1 Empathie	20
2.2 Angstfreier Umgang	21
2.3 Menschenkenntnis; praktische Lebens- und Berufserfahrung	22
2.4 Geordnete Verhältnisse	24
2.5 Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik	25
2.6 Fähigkeit zu selbstständigem, zielgerichtetem, organisiertem und zuverlässigem Arbeiten (Zeitmanagement)	28
2.7 Berufsethik	29
3 Lebenssituation/Lebensplanung	33
3.1 Zur Dauer von Betreuungen	33
3.2 Flexible Arbeitszeiten	35
3.3 Urlaub und Vertretung	36
3.3.1 Delegieren	38
3.3.2 Die Untervollmacht	41
3.3.3 Der Erklärungsbote	44
3.3.4 Der Rechtliche Ersatzbetreuer	45
4 Auskömmlichkeit (Einnahmen und Ausgaben)	49
4.1 Pauschale Vergütung des Rechtlichen Berufsbetreuers	52
4.1.1 Berufsmäßige Führung der Rechtlichen Betreuung	52
4.1.2 Wer ist Rechtlicher Berufsbetreuer?	53
4.1.3 Pauschale Vergütung „All Inclusive“	54
4.1.4 Mischkalkulation	54
4.1.5 Beginn, Ende und Erlöschen des Vergütungsanspruchs	55
4.1.6 Höhe der Vergütung	56
4.1.7 Qualifikation	61
4.1.8 Dauer der Betreuung	64
4.1.9 Wohnform	64
4.1.10 Mittellosigkeit	69
4.1.10.1 Sachverhaltsaufklärung	70
4.1.10.2 Welches Einkommen ist einzusetzen?	72

Inhaltsverzeichnis

4.1.10.3	Verwertbares Vermögen	79
4.1.10.4	Zeitpunkt der Mittellosigkeit	85
4.1.11	Gesonderte Pauschalen	86
4.1.12	Vergütungsantrag	87
4.2	Fallzahl	89
4.3	Betriebskosten	92
4.3.1	Einzelkosten	92
4.3.2	Raumkosten	93
4.3.3	Büroausstattung	94
4.3.4	Laufende Unterhaltung des Büros	94
4.3.5	Software	95
4.3.5.1	BT-Professional (IFB Würselen)	96
4.3.5.2	LOGO Datensysteme GmbH (Software BdB at work)	97
4.3.5.3	PleSoft, Peter Pleedel Softwareentwicklung (Betreuung §BtG)	98
4.3.5.4	prosozial GmbH (Software BUTLER 21 SERVICES)	98
4.3.6	Personal	99
4.3.7	Sozialversicherung des Rechtlichen Betreuers	106
4.3.8	Altersvorsorge	107
4.3.9	Controlling	108
5	Mein Qualifikationsprofil	111
5.1	Wissen rund um das Betreuungsverfahren	114
5.1.1	Voraussetzungen und Beteiligte	115
5.1.2	Gutachten und Attest	125
5.1.3	Die zuständige Behörde	130
5.1.4	Die Auswahl des Rechtlichen Betreuers	133
5.1.5	Mehrere Rechtliche Betreuer	137
5.1.5.1	Tandembetreuung zur Übergabe an einen ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer	139
5.1.5.2	Tandembetreuung: Win-Win-Situation oder Verlustgeschäft?	141
5.1.6	Vorsorgevollmacht und trotzdem Betreuung?	145
5.1.6.1	Betreuung neben der Vollmacht	147
5.1.6.2	Kontrollbetreuung	149
5.1.7	Anhörung im gerichtlichen Verfahren	152
5.1.8	Beschluss – Überblick	156
5.1.8.1	Aufgabenkreise	157
5.1.8.2	Eilverfahren	160
5.1.8.3	Wirksamkeit/Rechtskraft	162
5.1.8.4	Rechtsmittel	166

5.2	Kenntnisse zur Führung der Betreuung	170
5.2.1	Vorrang der rechtlichen Unterstützung vor rechtlicher Vertretung	171
5.2.2	Zum Verhältnis des Willens zum Wohl	178
5.2.3	Besprechungspflicht/persönliche Betreuung	185
5.2.4	Erreichbarkeit des Rechtlichen Betreuers	192
5.2.5	Dokumentation	196
5.2.5.1	Aktenführung	197
5.2.5.2	Mitteilungen und Zwischenbericht	201
5.2.5.3	Jahresbericht/Betreuungsplanung	203
5.3	Kenntnisse zur Gesundheitsorge	210
5.3.1	Strukturen medizinischer Versorgung und Rehabilitation	211
5.3.2	(Nicht-)Einwilligung in medizinische Maßnahmen	212
5.3.3	Gerichtliche Genehmigung	217
5.4	Sozialpsychiatrische Hilfe	220
5.4.1	Medizinische Behandlung	222
5.4.2	Ambulante psychiatrische Pflege	226
5.4.3	Teilhabeleistungen	227
5.4.4	Tagesstruktur	232
5.5	Kenntnisse zur Wohnsituation älterer Personen	233
5.5.1	Wohnrecht	233
5.5.2	Pflege und Versorgung in der gewohnten Umgebung	234
5.5.2.1	Häusliche Pflege rund um die Uhr	236
5.5.2.2	Technische Hilfe	237
5.5.2.3	Mobilisierung und Aktivierung	238
5.5.2.4	Laufende medizinische Behandlung	238
5.5.2.5	Hilfen aus dem sozialen Umfeld	238
5.5.3	Die Mehrgenerationenfamilie	240
5.5.4	Betreutes Wohnen	242
5.5.5	Organisierte und nichtorganisierte Wohngemeinschaften	243
5.5.6	Alten- und Pflegeheim	244
5.5.7	Wechsel der Wohnform	247
5.6	Vertretung im Verwaltungsverfahren	248
5.7	Wissen zur Vermögenssorge	252
5.7.1	Verfügung der betreuten Personen	255
5.7.2	Grundsätze der Amtsführung im Bereich der Vermögenssorge	258
5.7.3	Ermittlung und Sicherung des Vermögens	259
5.7.4	Verzeichnis über das Vermögen	260
5.7.5	Rechnungslegung	261
5.7.6	Genehmigung durch das Gericht im Rahmen der Vermögenssorge	262

Inhaltsverzeichnis

5.8	Betreuung gegen den Willen der betroffenen Person	265
5.8.1	Der freie Wille	266
5.8.2	Zwangsmaßnahmen	269
5.8.3	Zwang im Betreuungsverfahren	271
5.8.4	Zwangsmaßnahmen zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen	272
5.8.5	Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen	274
5.8.6	Einwilligung in die Zwangsbehandlung	283
5.9	Gesprächsführung	291
5.10	Konfliktmanagement	296
5.11	Ende der Rechtlichen Betreuung	302
5.12	Haftungsrecht	306
5.13	Datenschutz	310
6	Berufseinstieg	323
6.1	Die Marktlage	323
6.2	Einsteigerberatung	326
6.3	Fördermöglichkeiten gemäß SGB II und SGB III	328
6.4	Spezialisierung	329
6.5	Rechtsform	329
6.6	Finanzplan	333
6.7	Businessplan	334
7	Steuern	339
7.1	Die Steuern der rechtlich betreuten Person	339
7.2	Die Steuer des Rechtlichen Betreuers	340
7.2.1	Einkommensteuer	341
7.2.2	Lohnsteuer	343
8	Geschäftsaufgabe	345
9	Literatur	347

Anhang	349
Anhang 1. Fragen zur unterstützenden Reflexion der persönlichen Eignung und eigener Schwerpunkte	349
Anhang 2. Kernkompetenz und Voraussetzungen	352
Anhang 3. Eckpunkte für den Businessplan	353
Anhang 4. Fragebogen zum Fachwissen	355
Anhang 5. Antwortbogen	362
Anhang 6. Arbeitsvertrag	369
Anhang 7. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)	373
Anhang 8. Untervollmacht dauerhaft	375
Anhang 9. Untervollmacht Erklärungsbote	376
Anhang 10. Arbeitsplatzbeschreibung Büroassistent/in	377
Anhang 11. Einzusetzendes Einkommen	379
Anhang 12. Vergütungsantrag	381
Stichwortverzeichnis	383

1 Einführung und Begrifflichkeit

Sie interessieren sich für eine nebenberuflich oder vollberuflich freiberufliche Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer, wissen aber nicht genau, ob diese Gründungsidea für Sie passt. Eine Anstellung ist Ihnen nicht genug und Sie haben sich entschlossen, Ihr eigener Chef zu werden. Mit dieser Entscheidung haben Sie die Chance, Ihr Berufsleben in die eigene Hand zu nehmen.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen Hilfestellung bei der Entscheidung, ob die freiberufliche Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer für Sie passt.

Sie haben bisher noch keine Erfahrung als Rechtlicher Betreuer. Sie sind bereits als ehrenamtlicher oder angestellter Rechtlicher Betreuer tätig und wollen sich selbstständig machen. Sie sind bereits als Rechtlicher Betreuer freiberuflich tätig und suchen nach Lösungen für Schwierigkeiten, die Ihnen im Alltag begegnet sind. Sie suchen nach Anregungen, Ihre freiberufliche Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer effektiver zu gestalten.

Dieser Leitfaden enthält eine Fülle an Informationen und praktische Tipps, die Sie auf Ihrem beruflichen Weg unterstützen werden.

Entscheidende Aspekte zur Zufriedenheit mit der von Ihnen gewählten beruflichen Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer sind Ihre berufliche Grundhaltung, das erforderliche Wissen und eine effiziente und planvolle Organisation. Die vertiefte Auseinandersetzung mit den eigenen Ansprüchen sowie rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse sind daher bei Gründung und Führung Ihres eigenen Unternehmens unerlässlich.

Dieser Leitfaden bietet die Möglichkeit, sich mit der eigenen Grundhaltung auseinanderzusetzen und zeigt praxisnah auf, welches Wissen zur Führung eines selbstständigen Büros für Rechtliche Betreuungen erforderlich ist.

Das Rechtsinstitut der Rechtlichen Betreuung wurde durch das am 1.1.1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz geschaffen. Es ist an die Stelle der früheren Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft über volljährige Personen getreten. Die grundsätzlich veränderte Konzeption sollte alle Beteiligten zu einem Umdenken zwingen. Soziale Gesichtspunkte sollten im Gegensatz zu Entrechtung und Feststellung der Geschäftsunfähigkeit künftig eine viel größere Rolle spielen.

Im Bereich der professionell ausgeübten Vormundschaft und Pflegschaft sollten hohe Fallzahlen und die Verwaltung vom Schreibtisch durch die persönliche Rechtliche Betreuung und die Achtung des Willens der rechtlich betreuten Person ersetzt werden. Eine über die Formulierung des Gesetzes hinausgehende konkrete Beschreibung der Aufgaben des Rechtlichen Betreuers gab es nicht.

Dieser Leitfaden greift die Diskussion über Fallzahlen auf und bietet eine Grundlage zur Einschätzung der eigenen Belastungsgrenze.

Im Jahr 1992 gab es keine belastbare Kalkulation oder Erfahrungen zur Höhe des zu erwartenden Einkommens. Dennoch hofften die damaligen Berufseinsteiger von ihrem Einkommen leben zu können und vertrauten ansonsten auf die gute Stimmung und das Wohlwollen der Gerichte.

1 Einführung und Begrifflichkeit

Das Bruttoeinkommen des freiberuflichen Rechtlichen Betreuers errechnete sich aus der konkret für die Regelung der rechtlichen Angelegenheiten der rechtlich betreuten Person aufgewendeten Zeit. Dabei wurde die Stunde, je nach Schwierigkeit der Rechtlichen Betreuung, mit dem einfachen bis fünffachen des jeweils geltenden Stundensatzes vergütet. Der Rechtliche Betreuer hatte sowohl den Zeitaufwand als auch den Grad der Schwierigkeit der von ihm geführten Betreuung genau zu erfassen und gegenüber dem Gericht zu rechtfertigen.

Die so im Gesetz geregelte Vergütung ließ einen großen Spielraum für unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen. Fragen wie z.B., welche Tätigkeiten den Aufgaben des Rechtlichen Betreuers zuzurechnen waren und welche betreuungsrechtlichen Aufgaben als schwierig anzusehen sind, beherrschten die Rechtsprechung. In den streitig geführten Verfahren wurden so Eckpunkte für das Spektrum der Tätigkeiten des Rechtlichen Betreuers gesetzt.

Auf die anfängliche Euphorie folgte die Ernüchterung. Unter den Stichworten „Bereicherung an den Geldern der rechtlich betreuten Person“ oder „betrügerische Vergütungsabrechnung“ gerieten „schwarze Schafe“ in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Fortan waren die Rechtlichen Betreuer in der Öffentlichkeit nicht mehr die Hoffnungsträger, sondern die Bösewichte und sahen sich flächendeckend dem Verdacht, dilettantisch oder gar betrügerisch zu agieren, ausgesetzt. Ein Bild, welches noch heute auf das Ansehen des Rechtlichen Betreuers wirkt, da der freiberuflich tätige Rechtliche Betreuer vom Vertrauen der Gerichte und anderer Beteiligter in die Qualität seiner Arbeit lebt.

Dieser Leitfaden zeigt auf, welche Stolpersteine gemeistert werden müssen und wie das eigene Ansehen Schritt für Schritt aufgebaut werden kann.

Ungeachtet dessen oder gerade wegen der öffentlichen Kritik wurden in der Fachöffentlichkeit von Fachverbänden, Berufsverbänden, Autoren, Referenten, Arbeitskreisen und anderen die Anforderungen an die Qualität der Rechtlichen Betreuung diskutiert und weiterentwickelt. Diese Diskussion wurde durch die am 1.1.1999 in Kraft getretene 1. Änderung des Betreuungsrechts belebt. Neben anderen Änderungen wurden Vergütungsstufen nach beruflicher Qualifikation eingeführt.

Obwohl möglicherweise bereits seit 1992¹ und länger erfolgreich im Amt, verfügten viele Quereinsteiger nicht über die notwendige Qualifizierung, um die höher dotierten Stundensätze zu erhalten. Das Gesetz ermöglichte eine befristete Nachqualifizierung.

Für die Nachschulung und die erforderliche Prüfung wurden in den zuständigen Ländern Lehrpläne entwickelt. Nach dem Auslaufen der Möglichkeit zur Nachqualifizierung bildeten die Inhalte der Lehrpläne und die weiterhin rege Diskussion in der Fachöffentlichkeit die Grundlage für betreuungsrechtliche Schwerpunkte in unterschiedlichen Studiengängen sowie für Fort- und Weiterbildungsangebote.

Dieser Leitfaden informiert, über welches Wissen der Rechtliche Berufsbetreuer verfügen sollte.

1 Einführung des Betreuungsrechts.

Mit der am 1.7.2005 in Kraft getretenen 2. Änderung des Betreuungsrechts wurde unter anderem die pauschale Vergütung als Grundlage für eine Mischkalkulation eingeführt. Als Vorteile sind die Beendigung der meisten Vergütungsstreitigkeiten und die Grundlage für eine verlässliche Kalkulation des Einkommens (brutto) gesehen worden.²

Mit Wirkung zum 27.7.2019 hat der Gesetzgeber die Vergütung des Rechtlichen Berufsbetreuers neu geregelt. Ziel war es, die seit mehr als 13 Jahren unverändert gebliebene Vergütung zu erhöhen und das System zu modernisieren.

Der Leitfaden informiert über die Regelung der Vergütung des Rechtlichen Berufsbetreuers. Er beschreibt die Grundlagen der als Mischkalkulation ausgelegten pauschalen Vergütung. Es werden unterschiedliche Möglichkeiten diskutiert, durch Spezialisierung die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu stärken.

Zu Beginn des Jahres 1992 haben viele Kollegen mit dem Wissen aus alter Vormundschaftszeit, mit den Vorkenntnissen aus anderen Arbeitsgebieten oder auch ohne spezielle Kenntnisse einen Einstieg in die Tätigkeit des Rechtlichen Betreuers gesucht. Das damalige Prinzip war „learning by doing“. Einheitliche Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit des Rechtlichen Berufsbetreuers hat es nicht gegeben. Aktuell wird im Gesetzgebungsverfahren erneut um Zugangsvoraussetzungen gerungen. Dennoch – mit dem gewachsenen Wissen über die Aufgaben des Rechtlichen Betreuers – sind bei Gerichten und Betreuungsbehörden die Anforderungen an die Rechtlichen Berufsbetreuer gewachsen. Regional orientieren sich die Gerichte und Betreuungsbehörden an selbst entworfenen oder überregional erstellten Eignungskriterien.³

Dieser Leitfaden zeigt auf, wo und wie sich der Rechtliche Berufsbetreuer bewerben kann und welche Informationen benötigt werden, um die eigene Chance am Markt einschätzen zu können.

Betriebswirtschaftlich sind die Rechtsform sowie die personelle und materielle Ausstattung des eigenen Unternehmens zu entscheiden. Kosten, Steuern und Gewinnerwartungen sind zu kalkulieren.

Dieser Leitfaden bietet Hilfestellung bei der Erstellung der eigenen Kalkulation.

Fazit

Es bleibt Ihrer Entscheidung überlassen, ob Sie zu den gesetzlichen Konditionen tätig werden wollen. Es steht dem Rechtlichen Betreuer deshalb frei, absehbar unrentable Betreuungen nicht zu übernehmen oder rechtzeitig niederzulegen. Die Entscheidung für eine nebenberuflich oder vollberuflich freiberufliche Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer verspricht keine materiellen „Reichtümer“.

Dennoch bietet die Tätigkeit des Rechtlichen Berufsbetreuers ein abwechslungsreiches und interessantes Arbeitsfeld. Kombiniert mit dem Wissen, selbst für das eigene berufliche

² BT-Drs. 15/2494, S. 31 ff.

³ Abschlusserklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Rechtliche Betreuerinnen und Rechtliche Betreuer“ am 9. August 2012 in Kassel, www.bgt-ev.de >> Veröffentlichungen >> Themenarchiv >> Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer (Zugriff: 4.2.2020).

1 Einführung und Begrifflichkeit

Handeln und das eigene Unternehmen verantwortlich zu sein, steht dem Start in die Selbstständigkeit nichts im Weg.

Der Leitfaden stützt sich, neben der Diskussion in der Fachöffentlichkeit, dort wo es an belastbaren wissenschaftlichen Untersuchungen fehlt, auf Erfahrungswerte. Die Erfahrungswerte basieren auf der seit 1992 andauernden freiberuflichen Tätigkeit des Autors (Jürgen Thar) als Rechtlicher Betreuer. In diesem Zeitraum wurden von mir ca. 620 Betreuungsverfahren geführt. Als freiberuflicher Rechtlicher Betreuer habe ich heute noch Betreuungen aus dem ersten Jahr meiner Tätigkeit. Die persönliche Erfahrung wird ergänzt durch viele Gespräche mit Kollegen und die Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen. Die beschriebenen Erfahrungswerte erheben keinen repräsentativen Anspruch. Sie verstehen sich als Ergebnisse von Längsschnittbeobachtungen.

Begrifflichkeit

L *Der Begriff „Betreuung“ ist missverständlich. Als Schlagwort bei der Suche im Internet verwendet, finden sich Angebote für Alltagshilfen, soziale, karitative oder andere tatsächliche Dienste, aber nicht zuletzt auch Beiträge zur Rechtlichen Betreuung. Der Begriff „Betreuung“ gibt also häufig Anlass zu Verwechslungen. In der Praxis sehen sich Rechtliche Betreuer beispielsweise häufig – über ihr eigentliches Aufgabengebiet hinausreichenden – Anforderungen nach tatsächlicher Hilfe ausgesetzt.*

Mit dem Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wurde bereits 1998 in der Überschrift des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs des BGB das Wort „Rechtliche“ vor „Betreuung“ eingefügt. Hierdurch sollte der Charakter der Betreuung als „Rechtsfürsorge“ noch plakativ zum Ausdruck gebracht werden. Rein karitative Tätigkeiten sollten deutlicher von der eigentlichen rechtlichen Betreuungstätigkeit abgegrenzt werden.⁴ Im Gesetzestext, dem gerichtlichen Sprachgebrauch, der Fachliteratur, aber auch in der Praxis ist der Zusatz „Rechtlich“ überwiegend in der Überschrift verblieben. In den letzten Jahren geht die Praxis dazu über, „Rechtliche Betreuung“ als eigene Bezeichnung (Eigenname) zu verwenden. Die so verwendete Bezeichnung hat mit dazu beigetragen, ein besseres Verständnis der Aufgaben der Rechtlichen Betreuung zu implementieren.

Die konsequente Verwendung liest sich etwas sperrig. Weiter erschwert mag die Verwendung „rechtlich betreute Person“ statt „Betreuer“ oder Betroffener wirken. Der gewählte Sprachgebrauch soll den persönlichen Charakter der Rechtlichen Betreuung unterstreichen. Der Rechtliche Betreuer sollte stets vermeiden, die von ihm rechtlich betreute Person als Objekt anzusehen. Entsprechend sollte eine begriffliche Reduzierung auf eine Funktion oder Eigenschaft unterbleiben.

Aktuell wird diskutiert, ob der Begriff gänzlich ersetzt werden soll. Bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Gesetzgebers wird im folgenden Text und in der Praxis der Autoren der Begriff „Rechtliche Betreuung“ verwendet.

⁴ BT-Drs. 13/10331, S. 26.

Praxistipp

 Achten Sie darauf, dass bei einem von Ihnen als Rechtlicher Betreuer unterzeichneten Dokument der Bezug zu Ihrer Funktion klar erkennbar ist. Stets sollte deutlich werden, dass Sie nicht als Person, sondern in Ihrer Funktion als Rechtlicher Betreuer handeln. Wenn nötig, empfiehlt es sich, den Zusatz „(als Rechtlicher Betreuer)“ zur Unterschrift zu verwenden. Wer im Außendienst schon mal fünf bis acht Unterschriften hat auf einmal leisten müssen, wird den Wert eines Stempels zu schätzen wissen.

2 Persönlichkeitsprofil

Das Persönlichkeitsprofil fragt nach den eigenen Stärken und Schwächen und ist ein – wenn nicht sogar der zentrale – Erfolgsfaktor für die Tätigkeit als freiberuflicher Rechtlicher Betreuer. Fragen Sie sich, ob die geforderten Kompetenzen zu Ihrer Begabung gehören.

Es geht nicht um das Streben nach Perfektion, sondern darum, die eigenen Stärken und Schwächen möglichst genau zu kennen. Nur eine ehrliche Bestandsaufnahme wird es Ihnen ermöglichen zu beurteilen, ob die angestrebte Tätigkeit als freiberuflicher Rechtlicher Betreuer Ihnen langfristig berufliche Erfüllung verspricht.

Für die Bestellung des Rechtlichen Betreuers wurde im Gesetz festgeschrieben, dass der Rechtliche Betreuer geeignet sein muss, die rechtlich betreute Person im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.⁵ Der Rechtliche Betreuer hat seine Tätigkeiten an den Wünschen und Vorstellungen der rechtlich betreuten Person zu orientieren und zu deren Wohl zu erledigen. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Vor der Erledigung wichtiger Angelegenheiten hat der Rechtliche Betreuer die Pflicht, diese mit der rechtlich betreuten Person zu besprechen.⁶

Neben der Eignung⁷, die anstehenden rechtlichen Angelegenheiten sachlich zu erledigen, muss der Rechtliche Betreuer genügend Zeit und Möglichkeiten haben, sich mit der von ihm rechtlich betreuten Person zu treffen. Die räumliche Entfernung zwischen der rechtlich betreuten Person und dem Rechtlichen Betreuer darf die erforderlichen persönlichen Kontakte nicht hindern.

Über diese sachlichen Voraussetzungen hinaus ist die Eignung des Rechtlichen Betreuers entscheidend davon abhängig, dass er in der Lage ist, sich mit der von ihm rechtlich betreuten Person zu verständigen.

Kernkompetenz

Die Kernkompetenz des Rechtlichen Betreuers ist die Fähigkeit, mit der von ihm betreuten Personen zu kommunizieren.

Der Rechtliche Betreuer muss in der Lage sein, sich der von ihm betreuten Person zuzuwenden, um sie persönlich kennenzulernen. Er muss in der Lage sein, mit geistig behinderten oder psychisch kranken Personen eine Arbeitsbeziehung herzustellen und über die Dauer der Rechtlichen Betreuung aufrechtzuerhalten. Dies auch dann, wenn das Betreuungsgericht davon ausgeht, dass eine sinngebende Kommunikation nicht möglich ist.

5 § 1897 BGB.

6 § 1901 Abs. 2 BGB.

7 Die persönliche Eignung fehlt grundsätzlich, wenn der Rechtliche Berufsbetreuer sexuelle Handlungen mit rechtlich betreuten Personen vornimmt, BGH, Beschl. v. 20.3.2019, XII ZB 334/18, BtPrax 2019, 159.

2 Persönlichkeitsprofil

Je weniger der Rechtliche Betreuer sein Handeln auf die Fähigkeit der rechtlich betreuten Personen, Dinge kognitiv zu begreifen, stützen kann, desto bedeutsamer wird die Fähigkeit des Rechtlichen Betreuers, auf die Individualität der rechtlich betreuten Person einzugehen und auf emotionaler Ebene den Willen und die Wünsche der rechtlich betreuten Personen zu erfahren und zu einvernehmlichem Zusammenwirken zu kommen. Es bedarf der Fähigkeit, ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zur rechtlich betreuten Person aufzubauen und über längere Zeit durch Höhen und Tiefen zu erhalten.

Kernkompetenz

Die Kernkompetenz des Rechtlichen Betreuers ist die Fähigkeit, zur rechtlich betreuten Person ein für die Arbeitsbeziehung tragfähiges Vertrauensverhältnis aufzubauen und über längere Zeit zu erhalten.

Der Rechtliche Berufsbetreuer übt seine Tätigkeit in der Regel über eine lange Zeit aus. Bei der kurzfristigen Beendigung der Tätigkeit – aus welchem Grund dies auch erfolgen mag – kommt es zu Beziehungsabbrüchen zu der bisher rechtlich betreuten Person. Wenn auch die eine oder andere rechtlich betreute Person einen Wechsel des Rechtlichen Betreuers begrüßt, wird es für die Mehrheit ein schmerzhafter Einschnitt sein. Es liegt somit im Interesse der Kontinuität, dass der Rechtliche Betreuer in seiner Tätigkeit die erhoffte berufliche Erfüllung findet.

Eckpunkt für den Businessplan

Rechtliche Berufsbetreuung bedeutet langfristiges Engagement!

Die folgenden Abschnitte in Verbindung mit dem Fragebogen (Anhang 1) dienen der Unterstützung der Reflexion über die eigenen persönlichen Kompetenzen.

2.1 Empathie

Empathie meint die Fähigkeit, die den Rechtlichen Betreuer erkennen lässt, was die von ihm rechtlich betreute Person empfindet. Dies jedoch mit ausreichendem Abstand, um nicht in gleicher Weise zu empfinden und davon eventuell überwältigt zu werden.

Vieles lässt sich mit entsprechendem Fleiß erlernen. Die eigene Arbeitszufriedenheit wird größer sein, wenn das Lernen leichtfällt und der Lernende aufgrund der eigenen Neigung eine lustbetonte Leichtigkeit im Umgang mit den an ihn gerichteten Anforderungen verspürt.

Für den Außenstehenden scheint ein normales Gespräch mit der rechtlich betreuten Person oft nicht möglich zu sein. Vergesslichkeit, die Verzerrung des realen Erlebens, ungeordnete, sprunghafte, weitschweifige Gedankengänge ohne einen realen Bezug, fehlendes Verständnis usw. sind Gegebenheiten, die dem Rechtlichen Betreuer im Kontakt mit rechtlich betreuten Personen täglich begegnen. Hier muss der Rechtliche Betreuer mehr als alle anderen Beteiligten in der Lage sein, mit der rechtlich betreuten Person zu kommunizieren.

Voraussetzung ist die eigene Fähigkeit zur Empathie in Verbindung mit den entsprechenden Kenntnissen von den Methoden der Gesprächsführung.

Auf die Kommunikation mit der rechtlich betreuten Person angewendet, besteht die erste Aufgabe darin, ihre Sprache kennenzulernen. Ein Schritt zu einer besseren Verständigung ist dann bewältigt, wenn sich der Rechtliche Betreuer in die Situation der rechtlich betreuten Person hineinversetzen kann. Dabei muss der Rechtliche Betreuer in der Lage sein, die eigenen Gefühle in der Situation zu kennen und sich für die Äußerungen der rechtlich betreuten Person zu öffnen, ob sie nun verbal (klar und deutlich) oder verschlüsselt (als Gefühl, über Mimik und Gestik) artikuliert werden.

Der emotionale Gehalt der Äußerungen der rechtlich betreuten Person sollte beachtet werden. Ihre Erlebniswelt ist häufig durch Gefühle der Unsicherheit, Minderwertigkeit, Angst, Scham, Depression, Gleichgültigkeit, Aggression, Sinnlosigkeit usw. gekennzeichnet. Die entsprechenden Äußerungen lassen dennoch ihre Wünsche und ihren Willen erkennen.

Tipp

 Bitte beantworten Sie hierzu die Fragen zu 2.1 aus dem Anhang 1.

Die Fragen bieten Anhaltspunkte für die Prüfung der eigenen Fähigkeit und Bereitschaft, Gedanken, Emotionen, Motive und Persönlichkeitsmerkmale einer anderen Person zu erkennen und zu verstehen – empathisch zu sein. Überprüfen Sie Ihre Selbsteinschätzung im Gespräch mit Personen, die Sie gut kennen, oder weitergehend im Rahmen (kollegialer) Supervision. Das Ergebnis Ihrer Reflexion kann mit folgender Regel in die Ausarbeitung Ihres Businessplans übernommen werden:

Eckpunkt für den Businessplan

Die gut ausgebildete Fähigkeit zur Empathie in Verbindung mit den entsprechenden Kenntnissen von den Methoden der Gesprächsführung ermöglicht die Übernahme von Betreuungen für Personen mit schweren und schwersten Störungen der Fähigkeit zu kommunizieren.

2.2 Angstfreier Umgang

Der folgende Abschnitt hätte sicherlich sprachlich feiner und fachlicher ausgedrückt werden können. Dem Autor geht es um eine praxisnahe Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit der rechtlich betreuten Personen, welche nicht nur deren Leben, sondern auch die Arbeitsbedingungen des Rechtlichen Betreuers bestimmt.

Der Auftrag des Rechtlichen Betreuers ist es, sich für die Erledigung der Rechtsgeschäfte geistig und psychisch kranker bzw. behinderter Personen einzusetzen. Er hat seine Pflichten unabhängig davon, welche Schwierigkeiten damit verbunden sind, zu erledigen. Für seine Arbeit kann er keine Anerkennung erwarten.

2 Persönlichkeitsprofil

Die Rechtliche Betreuung ist in weiten Teilen eine aufsuchende Hilfe. Der Rechtliche Betreuer muss sich überwiegend allein – auf sich gestellt – in das Umfeld der rechtlich betreuten Person begeben. Dies kann das Zimmer der mit einer ansteckenden Krankheit (z.B. Erkältung, MRSA, Hepatitis, HIV) belasteten betreuten Person im Krankenhaus, dem Heim oder der häuslichen Umgebung sein. Es kann die verwahrloste, mit Ungeziefer befallene Wohnung sein. Es kann die Wohnung im Hochhaus des sozialen Brennpunkts sein, dessen Eingang regelmäßig von einer Gruppe pöbelnder junger Personen belagert wird.

Oft müssen unangenehme und für die rechtlich betreute Person subjektiv bedrohliche Angelegenheiten besprochen werden. Die rechtlich betreute Person kann sich in einer objektiv oder subjektiv empfundenen Notlage befinden. Es entstehen Konfliktsituationen. In diesen und ähnlichen Situationen besteht die Gefahr, dass der Rechtliche Betreuer beschimpft, beleidigt, bedroht oder sogar tätlich angegriffen wird.

Es ist entscheidend, den Umgang mit diesen und ähnlichen angstbesetzten Situationen erlernt zu haben. Der Rechtliche Betreuer sollte die eigenen Grenzen kennen, um die jeweilige Situation richtig einschätzen und gestalten zu können. Nur so kann die für die Rechtliche Betreuung erforderliche Arbeitsbeziehung aufgebaut oder/und aufrechterhalten werden.

Tipp



Bitte beantworten Sie hierzu die Fragen zu 2.2 aus dem Anhang 1.

Die Fragen bieten Anhaltspunkte für die Auseinandersetzung mit der eigenen „Ekelgrenze“, der Fähigkeit und Bereitschaft, mit Unsauberkeit, Ungeziefer und üblen Gerüchen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Drohungen bis hin zu offener Gewalt angstfrei umzugehen.

Überprüfen Sie Ihre Selbsteinschätzung im Gespräch mit den Personen, die auch Betroffene sein könnten (Mitarbeiter, Familie etc.). Das Ergebnis Ihrer Reflexion kann mit folgender Regel in die Ausarbeitung Ihres Businessplans übernommen werden:

Eckpunkt für den Businessplan

Die hohe Toleranz gegenüber ekelerregenden oder/und schädigenden Umgebungen mit gut ausgebildeter Fähigkeit zum Erkennen und Begegnen von Konfliktsituationen qualifiziert zur Übernahme von Rechtlicher Betreuung für Personen in besonders schwierigen sozialen Situationen.

2.3 Menschenkenntnis; praktische Lebens- und Berufserfahrung

Neben der Empathie und dem angstfreien Umgang sind die Menschenkenntnis, die Lebens- und Berufserfahrung weitere Pfeiler, um die Erlebniswelt der rechtlich betreuten Per-

sonen kennenzulernen. Dieser Satz könnte dazu verleiten anzunehmen, dass ein jüngerer Mensch als Rechtlicher Betreuer weniger geeignet ist. Dem ist nicht so.

Menschenkenntnis, Lebens- und Berufserfahrung sind Begriffe, die im Allgemeinen inhaltlich sehr umfassend verstanden und verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Rechtlichen Berufsbetreuung ist dies zu differenzieren. Gemeint sind die Erfahrungswerte, welche eine mögliche Anknüpfung an die Erlebniswelt der rechtlich betreuten Person ermöglichen.

Tipp

L Nehmen Sie sich etwas Zeit, die eigene Lebens- und Berufserfahrung zu reflektieren und zu beschreiben. Unterstützende Fragen finden Sie in Anhang 1.

Anknüpfungspunkte an die Erlebniswelt der rechtlich betreuten Person sind geeignet, den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu unterstützen. Gelingt der Aufbau der Arbeitsbeziehung dauerhaft nur mit viel Mühe und viel Zeitaufwand, kann dies wirtschaftlich nur als Investition in die eigene Erfahrung gesehen werden. Regelmäßig und über einen längeren Zeitraum muss das darin liegende Verlustgeschäft erkannt werden.

Anknüpfungspunkte aus Lebens- und Berufserfahrung sind von besonderer Bedeutung, wenn der emotionale Teil der möglichen Kommunikation beim Aufbau dieser Beziehung im Vordergrund steht. Sie ermöglichen die aus dem persönlichen Kontakt gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse richtig einzuschätzen. Eine gute Menschenkenntnis trägt dazu bei, die Erlebniswelt der rechtlich betreuten Person besser zu verstehen, ihren individuellen Willen, ihr Wohl zu erkennen und zu beurteilen, wie sie selbst entscheiden würde.

Dem jüngeren Rechtlichen Betreuer wird es leichter fallen, die Konsequenzen der dämpfenden Wirkung von Psychopharmaka für eine rechtlich betreute Person zu verstehen, die – wie andere ihres Alters – die Nacht auf einer Party verbringen will. Dem Vater wird es leichter fallen, die Sorge der rechtlich betreuten Person um ihre Familie nachzuvollziehen. Dem Rechtlichen Betreuer mit handwerklicher Erfahrung/Ausbildung wird es im Unterschied zum Akademiker leichter fallen, die Sprache des Handwerkers zu verstehen.

Zu beachten ist, dass der Rechtliche Betreuer jederzeit in der Lage sein muss, die eigene von der Erlebniswelt der rechtlich betreuten Personen zu unterscheiden. Verschwimmen diese Grenzen, besteht die Gefahr, dass eigene Vorstellungen Einfluss auf den Prozess der Entscheidungsfindung der rechtlich betreuten Person haben.

Eckpunkt für den Businessplan

Bei der Beschreibung des Personenkreises, für den der Rechtliche Berufsbetreuer die rechtliche Betreuung vorzugsweise anbietet, sollten die eigenen Lebens- und Berufserfahrungen berücksichtigt werden.

2.4 Geordnete Verhältnisse

Es versteht sich von selbst, dass der Rechtliche Betreuer über unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen muss. Zudem kann von dem Rechtlichen Betreuer der Nachweis geordneter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse durch die Vorlage einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt werden.⁸ Diskutiert wird, diesen Nachweis nicht nur zu Beginn der Berufstätigkeit, sondern jährlich vom Rechtlichen Betreuer zu verlangen.

Zuständig für die Überprüfung der persönlichen Verhältnisse des Rechtlichen Betreuers ist die Betreuungsbehörde. Diese Vorschrift hat den Schutz der rechtlich betreuten Person vor ungeeigneten Rechtlichen Berufsbetreuern zum Ziel. Als Anhaltspunkt für mangelnde Eignung werden Vorstrafen, – insbesondere für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge – ein bestehender Vollstreckungsbescheid, die Abgabe einer Vermögensauskunft als Schuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher, die Insolvenz oder ähnliche Verfahren angesehen.

Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ hat wegen der hohen Bedeutung der Zielsetzung zur Folge, dass die Betreuungsbehörde regelmäßig verpflichtet ist, diese Prüfung vorzunehmen. Die Betreuungsbehörde wird den Rechtlichen Berufsbetreuer nur vorschlagen, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht worden sind. Gleiches gilt für das Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht wird eine als Rechtlicher Berufsbetreuer in Aussicht genommene Person nur bestellen, wenn die Betreuungsbehörde die grundsätzliche Eignung zuvor bestätigt hat oder die erforderlichen Nachweise durch den Bewerber direkt beim Betreuungsgericht vorgelegt worden sind.

Eckpunkt für den Businessplan

Bei der Bewerbung sind eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und ein aktuelles Führungszeugnis beizufügen.

Die Vorschrift sollte nicht als Formalie verkannt werden. Über die geforderten Nachweise hinaus liegen geordnete persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse im eigenen Interesse des Rechtlichen Berufsbetreuers.

These

Die Arbeit des Rechtlichen Berufsbetreuers wird durch geordnete persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse unterstützt.

Der Rechtliche Berufsbetreuer darf nicht dauerhaft durch die Gedanken an eigene Sorgen und Nöte belastet sein. Die Begegnung mit der rechtlich betreuten Person, die in ihrer Fähigkeit zu rechtserheblicher Kommunikation eingeschränkt ist, erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit sowie emotionaler und persönlicher Offenheit. Dabei sind es oft Dinge, die dem Rechtlichen Betreuer als Kleinigkeiten anmuten mögen, die der rechtlich betreuten Person größte Sorgen bereiten. Diese wahrzunehmen, richtig einzuordnen und zu be-

⁸ § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB.

handeln erfordert Geduld und Ruhe, die der Rechtliche Betreuer aus sich selbst schöpfen muss.

Natürlich wird der Rechtliche Betreuer schwierige Phasen durchleben. Entscheidend für den beruflichen Erfolg wird es sein, daraus gestärkt hervorzugehen und überwiegend auf der Grundlage einer eigenen stabilen und gefestigten Situation arbeiten zu können.

Voraussetzung

Prüfen Sie, ob Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beständiges und unbelastetes Arbeiten ermöglichen.

2.5 Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik

Die Bedeutung der Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik erschließt sich bei näherer Betrachtung der Arbeitsbeziehung zur rechtlich betreuten Person und der dem Menschen innewohnenden missionarischen Neigung.

Mit der Bestellung übernimmt der Rechtliche Betreuer die Pflicht, zu der von ihm rechtlich betreuten Person eine auf den Aufgabenkreis bezogene Arbeitsbeziehung herzustellen. Diese Arbeitsbeziehung dient dem Ziel, eine vorbehaltlose, vertrauensvolle Kommunikation mit der rechtlich betreuten Person zu ermöglichen. Der Rechtliche Betreuer hat diese Beziehung aktiv zu entwickeln, zu gestalten und zu erhalten. Sie hat einen mehr oder weniger intensiven emotionalen Gehalt.

In der Abgrenzung zu anderen pädagogisch wirksamen Beziehungen dient die Arbeitsbeziehung zwischen der rechtlich betreuten Person und dem Rechtlichen Betreuer zuallererst der vorbehaltlosen Wahrnehmung der rechtlich betreuten Person und nicht dazu, Lern- bzw. Veränderungsprozesse zu fördern. Der Wille und das Wohl der rechtlich betreuten Person sind vorbehaltlos und ohne eigene Einflussnahme zu bestimmen (subjektive Auslegung). Im Konflikt zwischen Wille, „objektivem Wohl“ und „subjektivem Wohl“ hat der Rechtliche Betreuer auf der Grundlage der Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen der rechtlich betreuten Person zu handeln.

Merksatz

Der Rechtliche Betreuer muss sich jeder eigenen Wertung enthalten.

Die Nähe der Rechtlichen Betreuung zur Sozialarbeit im Allgemeinen und der ambulanten sozialpädagogischen Hilfe,⁹ dem Fall-Manager im Besonderen führt in Versuchung, die dort beschriebenen methodischen Grundlagen zur Gestaltung der Arbeitsbeziehung zu übernehmen. Dem steht nichts im Weg, wenn eine Anpassung an die besonderen Bedingungen der Rechtlichen Betreuung erfolgt.

⁹ Z.B. der Hilfe zum selbständigen Wohnen im Rahmen der Teilhabeleistungen.

2 Persönlichkeitsprofil

Einer der Unterschiede ergibt sich aus der jeweiligen rechtlichen Legitimation für die Arbeit mit der rechtlich betreuten Person. Die in den angrenzenden Fachgebieten wissenschaftlich beschriebenen Methoden¹⁰ haben regelmäßig als gemeinsame Grundlage die Zusammenarbeit mit dem rechtlich eigenverantwortlich handelnden Klienten oder legitimieren sich durch eine entsprechende Entscheidung des rechtlichen Vertreters. Die jeweiligen Prozesse erfordern die freiwillige Zusammenarbeit. Der Klient kann wählen, ob er sich auf die eine oder andere Hilfe einlässt. Aus der Eigenverantwortung und der Wahlfreiheit des Klienten erwächst die Freiheit des Helfers, sein Angebot auch methodisch zu gestalten. Unter der Voraussetzung, dass dies vorher vereinbart wurde, sind pädagogische und psychologische Leistungen legitim, die Einfluss auf die Individualität nehmen sowie zum Ziel haben, Verhaltensweisen des Klienten zu verändern.

Im Unterschied zu den vorgenannten Hilfen kann der Rechtliche Betreuer im Ausnahmefall gegen den Willen oder – das ist weitaus häufiger der Fall – ohne, dass die rechtlich betreute Person dies wirklich versteht, handeln. Das rechtliche Handeln des Rechtlichen Betreuers wird damit nicht durch die rechtlich betreute Person selbst, sondern durch das Betreuungsgericht legitimiert.

Im Aufgabenkreis ist die rechtlich betreute Person aufgrund eigener Krankheit oder Behinderung teilweise oder ganz gehindert, den Sachverhalt zu klären, zu bewerten, zu entscheiden und/oder ihre Entscheidung in rechtliches Handeln eigenverantwortlich umzusetzen. Die Handlungs- und Wahlmöglichkeiten der rechtlich betreuten Person sind beschränkt. Das Handeln des Rechtlichen Betreuers erstreckt sich damit auf rechtliche Angelegenheiten, welche die rechtlich betreute Person teilweise oder in vollem Umfang nicht oder nur sehr eingeschränkt verstehen kann.¹¹ Dennoch hat der Rechtliche Betreuer sein „Angebot“ und insbesondere die Methode eng und wertfrei an der Individualität der rechtlich betreuten Personen auszurichten.¹² Dabei hat er sich stets seiner Aufgabe, seiner Position, seiner Macht und seiner eigenen Beteiligung bewusst zu sein. Die zielgerichtete Einflussnahme auf das Handeln, Empfinden und auf die Persönlichkeit der rechtlich betreuten Person ist nicht erlaubt.

Merksatz

Die Legitimation des Rechtlichen Betreuers erfordert eine wertfreie Methodik.

Grundlage des methodischen Handelns des Rechtlichen Betreuers sind die Individualität der rechtlich betreuten Personen¹³ sowie der im Betreuungsrecht und in dem beschlossenen Aufgabenkreis definierte Auftrag. Die rechtliche Betreuung nimmt entscheidenden Einfluss auf die zu regelnden Angelegenheiten und damit auf die Lebensqualität der betreuten Personen.

¹⁰ Z.B. Case Management, Gesprächsführung, Beziehungsarbeit.

¹¹ Siehe § 1896 BGB Abs. 1, 1a, 2.

¹² Wohl und Wille.

¹³ § 1901 BGB.

Als eines der Ergebnisse der Forschung¹⁴ zu Handlungstheorien kann als gesichert gelten, dass Inhalt, Art und Weise menschlichen Handelns maßgeblich durch viele unterschiedliche Faktoren beeinflusst und wesentlich durch die Individualität und die eigennützigen Interessen des Handelnden getragen werden. Entsprechend haben die Individualität und die eigennützigen Interessen des Rechtlichen Betreuers Einfluss auf sein Handeln. Neben den eigenen Werten und Emotionen sind es auch die tatsächlichen Bedingungen, die, ohne in vollem Umfang bewusst zu sein, das Handeln des Rechtlichen Betreuers bestimmen. Beispielsweise haben auch die Beziehungen des Rechtlichen Betreuers zum Gericht, zum Amt, zum Vermieter, zum Arzt oder zu anderen Beteiligten Einfluss auf sein Handeln, da er mit diesen auch über den Einzelfall hinaus in die Zukunft gerichtet gut zusammenarbeiten will.

Den Buchstaben des Gesetzes folgend handelt der Rechtliche Betreuer idealerweise frei von Persönlichkeit und eigennützigen Interessen. Dem entgegengesetzt sind gerade die fachliche und persönliche Individualität Kriterien für die Auswahl des richtigen Rechtlichen Betreuers. Bei der Suche nach dem geeigneten Rechtlichen Betreuer steht die passenden Persönlichkeit, die bereit ist, das erforderliche betreuungsrechtlich wirksame Vertrauensverhältnis aufbauen und erhalten zu können, im Fokus. Der Ausweg aus diesem Dilemma ist die Fähigkeit des Rechtlichen Betreuers, den Einfluss der eigenen Individualität und der eigenen Interessen so wahrzunehmen, dass er diese stets von denen der rechtlich betreuten Person unterscheiden kann. Dies wiederum erfordert die Fähigkeit und die vorbehaltlose Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik vorzugsweise im Rahmen von (kollegialer) Supervision.

Tipp

 *Nehmen Sie sich etwas Zeit und prüfen Sie Ihre Fähigkeit zum Nachdenken über sich selbst. Unterstützende Fragen – Anhang 1*

Im Nachdenken über sich selbst und mit Selbstkritik, dem kritischen Hinterfragen und Beurteilen des eigenen Denkens, überprüft der Rechtliche Betreuer den eigenen Standpunkt und das eigene Handeln. Diese Erkenntnis ist der erste Schritt, die rechtlich betreute Person unvoreingenommen wahrzunehmen. So gelingt es, die Macht und Eingriffsbefugnis des Rechtlichen Betreuers dem Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen unterzuordnen.

Kernkompetenz

Die Kernkompetenz des Rechtlichen Betreuers ist die Fähigkeit und die vorbehaltlose Bereitschaft zur Selbstreflexion und Selbstkritik.

Der Rechtliche Betreuer sollte sich im Rahmen der rechtlichen Betreuung von Zeit zu Zeit unter anderem mit folgenden Fragen auseinandersetzen.

¹⁴ Lewin (1969), Leontjew (1987), Hacker (1986) zu den Zusammenhängen zwischen Kognitionen und Handlungen; Volpert (1983), Einbeziehung emotionaler Prozesse; Cranach (1980), Einbeziehung sozialer Prozesse und Interaktionen.

2 Persönlichkeitsprofil



- *Wie erlebe ich die betreute Person; kann ich sie leiden oder ist mir der Kontakt zu ihr unangenehm?*
 - *Besuche ich sie gerne oder ist der Besuch unangenehm?*
 - *Komme ich mit ihrem Umfeld zurecht?*
 - *Überwältigt mich ihr Leiden?*
 - *Bin ich mit der Häufigkeit der Kontakte zufrieden oder habe ich ein schlechtes Gewissen?*
 - *Welche Gefahren und Risiken ergeben sich aus dem Kontakt? Kann ich mich anstecken? Fühle ich mich bedroht?*
 - *Welche Gefahren und Risiken ergeben sich aus den zu regelnden Angelegenheiten? Habe ich Angst vor Haftungsansprüchen? Habe ich Angst vor Beschuldigungen und Beschwerden aus dem Umfeld? Fühle ich mich überfordert?*
 - *Gelingen die Herstellung und der Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung?*
 - *Ist der Fall wirtschaftlich ein Gewinn oder Verlust?*
 - *Besteht ein Risiko für mein berufliches Ansehen?*
-

Eckpunkt für den Businessplan

Die Bewerbung sollte beschreiben, welche Methoden der Rechtliche Betreuer zu Selbstreflexion und Selbstkritik nutzt.

2.6 Fähigkeit zu selbstständigem, zielgerichtetem, organisiertem und zuverlässigem Arbeiten (Zeitmanagement)

Jede freiberufliche Tätigkeit erfordert die Disziplin und Fähigkeit, die anfallenden Arbeiten aus eigenem Antrieb zur Zufriedenheit des Kunden zu erledigen. Niemand ist da, der Sie morgens zum Aufstehen zwingt. Niemand ist da, der Ihnen unbequeme Arbeiten abnimmt. Dagegen gibt es viele Dinge, die von der Arbeit ablenken.

Der Rechtliche Betreuer hat die ihm übertragene Aufgabenstellung ungeachtet des damit verbundenen Aufwandes zu erfüllen.¹⁵ Dabei steht er einer sozialrechtlichen Infrastruktur gegenüber, die daran interessiert ist, die Grenzen der Zuständigkeit des Rechtlichen Betreuers weit zu definieren, um die eigene Arbeitsbelastung zu reduzieren.¹⁶

Für Sie als Rechtlicher Betreuer ist es existenziell, den Arbeitsauftrag so zu strukturieren, dass dieser in möglichst kurzer Zeit zur Zufriedenheit des Kunden erledigt werden kann.

¹⁵ Siehe die als Mischkalkulation konzipierte Vergütung, Abschnitt 4.4.

¹⁶ Siehe Abschnitt 1 Einführung – Begrifflichkeit.

Ihre Zeit ist kostbar. Für den Rechtlichen Betreuer entsteht oft der Eindruck, dass er in Feuerwehrmanier lediglich auf unterschiedlichste Ereignisse reagieren kann. Dagegen hilft es, selbst zu agieren, indem Sie Ihr eigenes Zeitmanagement entwickeln. Zeitmanagement ist nicht gleichbedeutend mit der perfekt auszunutzenden Zeit, mit dem Drang, Minuten oder gar Sekunden zu sparen. Zeitmanagement soll helfen Ihre Kräfte zu bündeln, Zeit am Stück zu schaffen, Stress zu vermindern und die gesetzten Ziele zu erreichen. Es sollte ausreichend Raum bieten, spontan, flexibel und wenn nötig schnell handeln zu können. Es ist erforderlich, Ihre Tatkraft systematisch auf Wichtiges zu konzentrieren.

Fragen Sie sich selbst! Setzen Sie klare Ziele? Wissen Sie, was Sie erreichen wollen? Wissen Sie, was gerade das Wichtigste ist? Und was als Erstes zu tun ist?

Es bedarf der entsprechenden Disziplin zum Erstellen und Umsetzen des eigenen Zeitmanagements. Sie sollten nicht zuerst das erledigen, was Sie gut können, gerne tun oder was furchtbar eilig ist, sondern das Wichtigste auf dem Weg zum Ziel zuerst. Das ist es, was Ihre Tatkraft entfesselt und den Kunden von Ihrer Kompetenz überzeugt.

Bausteine des Zeitmanagements sind Ihr Wissen, die Betreuungsplanung, Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesplanung. Im Rahmen der Betreuungsplanung werden Ziele, Wiedervorlagen und deren Gewichtung definiert. Diese können in eine Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesplanung umgesetzt werden. Wann sind welche rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen? Wann und wo sind welche Besprechungen erforderlich? Welche Dokumente, Informationen sind wann, wo, von wem zu beschaffen? Welche Vorlauf- und Bearbeitungszeiten sind zu berücksichtigen? Wo, wann und mit welcher Wichtigkeit kann spontaner Handlungsbedarf entstehen?

Gutes Zeitmanagement schützt vor Selbstaussbeutung und berücksichtigt neben der beruflichen Planung gleichermaßen Ihr privates Leben. Es hilft weder den von Ihnen rechtlich betreuten Personen noch Ihnen selbst, wenn Sie die eigene Zufriedenheit auf einen späteren Zeitpunkt (wenn alles gut läuft) vertagen. Sie wollen lange Jahre Rechtlicher Betreuer sein. Dies wird Ihnen nur gelingen, wenn Sie mit Ihrem beruflichen als auch Ihrem privaten Zeitmanagement zufrieden sind.

2.7 Berufsethik

Das Handeln des Rechtlichen Betreuers basiert auf seinen Werten, Prinzipien und Tugenden. Der Rechtliche Betreuer agiert als Vertrauensperson von Gesellschaft und Staat. Sein Auftrag dient der Unterstützung und Herstellung der rechtlichen Teilhabe volljähriger, psychisch kranker oder körperlich, geistig oder seelisch behinderter Personen gemäß deren Wille, Wünschen und Wohl.¹⁷

Regelmäßig ist der Rechtliche Betreuer durch seine kognitive Überlegenheit fähig, auf das Verhalten und Denken der betreuten Personen einzuwirken. Er hat damit die Möglichkeit, den Willen, die Wünsche und das Wohl der betreuten Personen zu verbiegen, zu definieren oder gar zu übergehen. Die Aufsicht der Betreuungsgerichte soll helfen, Fehlverhalten des

17 § 1901 BGB.

2 Persönlichkeitsprofil

Rechtlichen Betreuers zu verhindern. So effektiv diese Kontrolle auch sein mag, ersetzt sie nicht die moralische Integrität sowie eine berufsethische Selbstverpflichtung des Rechtlichen Betreuers.

Eckpunkte für den Businessplan

Die Bewerbung sollte die eigenen Grundlagen der berufsethischen Selbstverpflichtung beschreiben.

Grundlagen der berufsethischen Selbstverpflichtung sind das dem Gesetz zugrundeliegende Menschenbild, die Individualität der rechtlich zu betreuenden Person und der im Betreuungsrecht definierte Auftrag.

Das Menschenbild des Grundgesetzes kann beschrieben werden im Spannungsfeld zwischen der Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Artikel 1 GG) sowie der Achtung der Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und der Sittengesetze (Artikel 2 GG). Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird durch die vom Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens definierten Grenzen beschränkt.

Das Menschenbild unterliegt einer stetigen Entwicklung. Im Betreuungsrecht lebt es im Spannungsfeld zwischen dem Willen, dem Wunsch und dem Wohl.¹⁸ Der Rechtliche Betreuer hat dieses Menschenbild zu achten und die rechtlich betreute Person mit dem daraus abgeleiteten Respekt zu behandeln.

Merksatz

Ausgeschlossen sind insbesondere verbale Formen der Überredung, das Ausnutzen der kognitiven Überlegenheit (Plattreden), Drängen und Drohungen.¹⁹

Der Rechtliche Betreuer hat die persönliche Freiheit und das Recht zur Selbstbestimmung ungeachtet der Personenmerkmale wie zum Beispiel des Ansehens der rechtlich zu betreuenden Person, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer politischen Gesinnung zu achten. Nicht jeder kann mit jedem. Die eigene Religiosität kann die Übernahme einer Betreuung für eine Person mit gegenläufigen Ansichten ausschließen. Beispielsweise wird nicht jeder Rechtliche Betreuer die Verantwortung für eine Abtreibung mittragen wollen. Es obliegt dem Rechtlichen Betreuer, das Gericht über vorhandene unüberwindliche Hindernisse zu informieren.

Eckpunkte für den Businessplan

Die Bewerbung sollte, soweit vorhanden, Personenmerkmale beschreiben, die als Ausschlusskriterium für die Übernahme einer Betreuung anzusehen sind.

Das Handeln des Rechtlichen Betreuers kann weitreichende Konsequenzen für die Lebenslage und Lebensqualität der rechtlich betreuten Personen haben. Grundlegende Fragen

¹⁸ § 1901 BGB.

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 23.3.2011, 2 BvR 882/09, BtPrax 2011, 112.

hinsichtlich Behinderung, Krankheit und Schmerzen, im Extremfall sogar mit existenziellen Entscheidungen über Leben und Tod, sind zu beantworten. Will/Soll die betreute Person ihr gewohntes Leben aufgeben und in ein Heim umziehen? Welcher der angebotenen medizinischen Behandlungsmethoden ist der Vorzug einzuräumen?

Die betreuungsrechtliche Hilfe erstreckt sich dabei auch auf rechtliche Angelegenheiten, die von der rechtlich betreuten Person teilweise oder in vollem Umfang nicht verstanden werden. Entsprechend eingeschränkt ist die rechtlich betreute Person in der Lage mitzuwirken oder gar das Handeln des Rechtlichen Betreuers zu legitimieren. Die Handlungs- und Wahlmöglichkeiten der rechtlich betreuten Person sind beschränkt. Erschwerend kann das Fehlen eindeutiger oder objektiver juristischer, medizinischer, psychologischer oder sozialer Kriterien hinzukommen. Als letzte Entscheidungshilfen verbleiben dann die moralischen Werte und Normen der rechtlich betreuten Person.

Entsprechende Vertretungshandlungen sind ohne die angemessene Berücksichtigung der sittlichen Maßstäbe der betreuten Personen und ohne die Reflexion der eigenen moralischen Werte und Normen nicht möglich.

Kernkompetenz

Rechtliche Betreuer müssen bereit und in der Lage sein, das eigene Handeln moralisch zu reflektieren und zu begründen.

3 Lebenssituation/Lebensplanung

Wichtig für den erfolgreichen Start in die freiberufliche Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer ist eine ehrliche Einschätzung Ihrer individuellen Lebenssituation.

Dieser Abschnitt könnte als abschließende Überlegung an das Ende des Buches gestellt werden. Denn nur, wer den gesamten Sachverhalt kennt, kann eigenverantwortlich entscheiden. Allerdings wäre es unredlich, Sie erst durch lange, differenzierte Abhandlungen zu schicken, nur um am Ende dann festzustellen, dass eine grobe Einschätzung zur Vereinbarkeit der angestrebten freiberuflichen Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer mit Ihrer Lebenssituation bereits ausgereicht hätte, Ihnen diese Mühe zu ersparen. Der folgende Abschnitt soll Ihnen ermöglichen, grob einzuschätzen, worauf Sie sich einlassen wollen. Nutzen Sie das Buch als Nachschlagewerk.

Lässt sich Ihre Lebenssituation mit den Anforderungen der beabsichtigten freiberuflichen Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer in Einklang bringen?

Neben der Sorge für den eigenen Erfolg hat diese Prüfung besondere Bedeutung für die vom Rechtlichen Betreuer abhängigen betreuten Personen. Die rechtliche Unterstützung und Vertretung basiert regelmäßig auf einer vertrauensvollen Beziehung zur rechtlich betreuten Person, die zum Teil mit viel Mühe und Ausdauer aufgebaut und erhalten werden muss. Diese Beziehung ist für viele rechtlich betreute Personen lange Jahre der einzige stabile Bezug in ihrem Leben und kann nicht immer ohne weiteres ausgetauscht werden. Genau aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bestimmt, dass eine natürliche Person zum Rechtlichen Betreuer zu bestellen ist.²⁰ Er wollte damit sicherstellen, dass die rechtlich betreute Person nicht unpersönlich vom Schreibtisch aus verwaltet wird.

Tipp

 Nehmen Sie sich etwas Zeit und prüfen Sie, welche Rahmenbedingungen sich mit Ihrer individuellen Lebenssituation vertragen. Unterstützende Fragen finden Sie in Anhang 1.

3.1 Zur Dauer von Betreuungen

Wovon hängt die Dauer einer Betreuung ab?

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die Betreuung, nach dem Prinzip der Rehabilitation, nur so lange erforderlich ist, wie die rechtlich betreute Person im Rahmen der konkreten Aufgabenbereiche der Hilfe des Rechtlichen Betreuers bedarf.²¹ Der Rechtliche Betreuer darf deshalb nur für eine Zeitspanne bestellt werden, in der voraussichtlich die Notwendigkeit zur rechtlichen Unterstützung/Vertretung besteht.

²⁰ § 1897 Abs. 1 BGB.

²¹ Siehe §§ 1901 Abs. 5; 1908d Abs. 1 BGB.

3 Lebenssituation/Lebensplanung

Wie ist an dem Ziel der Aufhebung der Betreuung zu arbeiten?

Der Rechtliche Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises alle Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit des Betreuten zu beseitigen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und ihre Folgen zu mildern.²² Ist eine Verbesserung des Krankheitszustandes eingetreten, sodass der Betroffene keiner oder nur einer eingeschränkten Betreuung bedarf, hat der Rechtliche Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.²³ Das Gesetz stellt damit klar, dass eine Betreuung – soweit möglich – kein Dauerzustand sein soll. Der Rechtliche Betreuer hat deshalb alle rechtlichen Maßnahmen und Hilfen zu fördern, die diesem Ziel dienen, insbesondere ärztliche oder pflegerische Leistungen im Sinne von Rechtsfürsorge zu organisieren.²⁴ Zudem sorgt der Betreuer dafür, komplexe rechtliche Angelegenheiten – nach Möglichkeit – so zu vereinfachen, dass deren Erledigung von der rechtlich betreuten Person selbst vorgenommen werden kann.

Welche Erfahrungswerte gibt es zur Dauer einer Betreuung?

Die Betonung und Gewichtung dieser Regelungen in der Gesetzgebung könnten dazu verleiten anzunehmen, dass Betreuungsverfahren eher auf kürzere Zeit angelegt sind. Die tatsächliche Praxis belehrt eines Besseren. Die weitaus größte Zahl der rechtlich betreuten Personen leidet an chronischen – nicht heilbaren – psychischen Krankheiten oder dauerhaften geistigen oder seelischen Behinderungen. Diese Personen sind trotz „Barrierefreiheit“ dauerhaft gehindert, in der von den jeweiligen Stellen geforderten Art und Weise am Rechtsverkehr teilzunehmen und entsprechend lange auf die Unterstützung durch die Rechtliche Betreuung angewiesen.

Voraussetzung

Die freiberufliche Tätigkeit des Rechtlichen Betreuers erfordert die Bereitschaft, sich langfristig an das Tätigkeitsfeld zu binden.

Welche Aspekte haben direkte Auswirkung auf die Dauer einer Betreuung?

Die in den letzten 20 Jahren erfolgte Ambulantisierung der sozialpsychiatrischen Versorgung, der Versorgung pflegebedürftiger Personen und der Versorgung in der Behindertenhilfe hat dem einzelnen Leistungsberechtigten mehr Verantwortung für sich selbst, sein Leistungsgeschehen und die damit verbundenen Sozialleistungsverfahren übertragen. Damit ist ein dauerhaft erhöhter Organisationsaufwand und administrativer Aufwand für die betroffenen Personen entstanden, welcher seinerseits den Bedarf, den Aufwand und die Dauer der Rechtlichen Betreuung beeinflusst.²⁵

22 § 1901 Abs. 4 BGB.

23 § 1901 Abs. 5 BGB.

24 Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 2003 = BGT (Hrsg.), Betrifft: Betreuung 6 (Juli 2003), siehe www.bgt-ev.de >> Veröffentlichungen >> Publikationsreihe „Betrifft: Betreuung“ (Zugriff: 4.2.2020).

25 Siehe auch Kerrin/Stumpf, Vershobene Verantwortung – Die Evaluation des Ambulantisierungsprogramms in Hamburg, BtPrax 2015, S. 179 ff.

Erfahrungswert

Diesen Sachverhalt kann ich aus meiner Erfahrung aus 27 Jahren freiberuflicher Tätigkeit als Rechtlicher Betreuer bestätigen. Noch heute führe ich eine Betreuung aus dem ersten Jahr meiner Tätigkeit.

Eckpunkt für den Businessplan

Die eigene Organisation muss beständig und auf lange Sicht angelegt sein.

3.2 Flexible Arbeitszeiten

Flexible Arbeitszeitlösungen werden oft als erstrebenswert angesehen. Lage und Dauer der täglichen, wöchentlichen, monatlichen Arbeitszeit können mit- oder selbstbestimmt werden.

Voraussetzung

Für den freiberuflichen Rechtlichen Betreuer sind flexible Arbeitszeiten ein Muss.

Welche Umstände erfordern flexible Arbeitszeiten?

Der Rechtliche Betreuer hat eine Vielzahl von Terminen zu erledigen, die ihm zeitlich vorgegeben werden. Gerichtstermine lassen sich im Ausnahmefall absprechen, werden aber regelmäßig durch das Gericht bestimmt. Die erforderlichen Besprechungen mit den rechtlich betreuten Personen müssen deren Tagesablauf berücksichtigen. Es ist z.B. wenig sinnvoll, eine Besprechung mit dem Bewohner eines Pflegeheims kurz nach dem Aufstehen, während der Essens-, Ruhe- oder Pflegezeiten durchführen zu wollen. Geht die rechtlich betreute Person einer Beschäftigung nach, wird die Besprechung außerhalb dieser Zeiten stattfinden müssen. Bei der Besprechung mit einer suchtkranken Person müssen die Zeiten der geringsten Beeinträchtigung durch das Suchtmittel abgepasst werden. Alkoholranke Personen sind oft am späteren Vormittag nach dem ersten Bier, aber vor der Trunkenheit, am ehesten in der Lage, einem geordneten Gespräch zu folgen. Das Gespräch mit berufstätigen Personen aus dem sozialen Umfeld der rechtlich betreuten Personen macht deren Freizeit zur Arbeitszeit des Rechtlichen Betreuers.

Kann der Rechtliche Betreuer verlangen, dass sich andere nach seinem Zeitplan richten?

Der ein oder andere mag an dieser Stelle darüber nachdenken, zu verlangen, dass sich rechtlich betreute Personen oder anderen Beteiligte nach dem Zeitplan des Rechtlichen Betreuers zu richten haben. Immerhin ist die Betreuung eine sozialstaatliche Leistung, die finanziert werden will. Bei der knapp bemessenen Vergütung kann niemand erwarten, dass der Rechtliche Betreuer auf alle Befindlichkeiten Rücksicht nehmen muss.

Schön ist, wenn sich Termine im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren lassen. Grundsätzlich ist jede Argumentation, welche die mangelhaft bemessene Vergütung als Grund für eine Beschränkung der betreuungsrechtlich erforderlichen Leistung des Rechtlichen Be-

3 Lebenssituation/Lebensplanung

treuers nennt, allenfalls berufspolitisch zulässig. Für den Einzelfall scheidet sie aus. Art und Umfang des betreuungsrechtlichen Auftrages stehen in keiner Abhängigkeit zur Vergütung. Aus diesem Grund trifft die rechtlich betreute Person keine Mitwirkungspflicht. Die rechtliche Betreuung ist vom Grundsatz her eine aufsuchende Hilfe. Zur Herstellung der erforderlichen persönlichen vertrauensvollen Arbeitsbeziehung ist der Rechtliche Betreuer gehalten, die rechtlich betreute Person in ihrem gewohnten Umfeld aufzusuchen.

Eckpunkt für den Businessplan

Die eigene Lebenssituation und die eigene Büroorganisation müssen dem Rechtlichen Betreuer ausreichend flexible Arbeitszeiten ermöglichen.

3.3 Urlaub und Vertretung

Kann der Rechtliche Betreuer sorglos in den Urlaub gehen?

Im Unterschied zu einer angestellten Tätigkeit trifft den freiberuflichen Rechtlichen Betreuer die volle Verantwortung für den eigenen Betrieb. Diese Verantwortung besteht auch im Urlaub und während einer Krankheit. Fristversäumnisse, nicht bearbeitete Post, verpasste Termine etc. lassen sich nicht mit dem eigenen Urlaub entschuldigen.

In der Anfangsphase, wenn in kurzen Abständen neue Betreuungen übernommen werden, ist der Rechtliche Betreuer besonders gefordert. Der Aufbau der Arbeitsbeziehung, das Kennenlernen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Erledigung anstehender Angelegenheiten fordern die ganze Aufmerksamkeit des Rechtlichen Betreuers. Hier bleibt wenig Raum für Urlaub und Krankheit.

Gibt es eine gesetzliche Regelung zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung?

Der Gesetzgeber sieht bisher kein Erfordernis für eine allgemeine Vertretungsregelung des bestellten Rechtlichen Betreuers. Als Rechtlicher Betreuer sieht der Gesetzgeber in erster Linie den ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer, der sich entweder als Familienangehöriger oder in gleicher Weise persönlich verantwortlich um die rechtlich betreute Person sorgt. In diesen Fällen ist das Erfordernis einer Vertretung eher selten. Wie für sich selbst, wird der Rechtliche Betreuer dafür sorgen, dass jemand in seiner Abwesenheit nach der Post sieht. Die Erledigung vorhersehbarer rechtlicher Angelegenheiten wird er für die Zeit vor oder nach seinem Urlaub planen. Ein plötzlich auftretender unvorhergesehener rechtlicher Handlungsbedarf kann dann im Einzelfall geregelt werden.

Was wird vom freiberuflichen Rechtlichen Betreuer erwartet?

Von dem Rechtlichen Berufsbetreuer wird erwartet, dass er ein funktionierendes Vertretungskonzept vorhält. Eine gesetzliche Grundlage für diese Erwartung gibt es nicht. Dennoch ist eine funktionierende Vertretung ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Eckpunkt für den Businessplan

Die eigene Organisation sollte eine funktionierende Vertretung beinhalten.

Vorhersehbarer Handlungsbedarf soll so bearbeitet werden, dass dieser nicht zur Erledigung in der geplanten Abwesenheit des Rechtlichen Betreuers ansteht. Der Rechtliche Betreuer ist gehalten sicherzustellen, dass ein Handlungsbedarf, der durch Informationsaustausch erledigt werden kann, auch während seiner Abwesenheit erledigt wird. Beispielsweise sollte der Vertreter in der Lage sein, die Nachfrage aus dem Krankenhaus zur Vorgeschichte, zum behandelnden Arzt oder Ähnliches beantworten zu können.

Tipp

 *Der Vertreter muss Zugriff auf die Akte haben und mit der Aktenführung vertraut sein.*

Darüber hinaus hat sich der Rechtliche Betreuer mit der Frage zu beschäftigen, wie plötzlich auftretender rechtsgeschäftlicher Handlungsbedarf in seiner Abwesenheit geregelt werden kann.

Wie kann der Urlaub geregelt werden? Was ist im Krankheitsfall zu tun? Was kann getan werden, damit im Krankheitsfall nicht alles zusammenbricht? Zur Beantwortung dieser Fragen befassen sich die folgenden Abschnitte zunächst mit den Themen Delegation, Vertretung, Untervollmacht und Ersatzbetreuung. Sodann bietet sich die Möglichkeit, ein Konzept für den eigenen Urlaub bzw. den Krankheitsfall zu entwickeln.

Welche Bestandteile hat das Vertretungskonzept?

Das Vertretungskonzept ist Bestandteil des Businessplans. Es beinhaltet die Benennung der Person, die im Verhinderungsfall anzusprechen ist. Anzugeben sind alle Kontaktdaten. Als weitere Angabe sind die allgemeinen Kompetenzen des Vertreters zu benennen. Hat der Vertreter Zugang zu den Büroräumen und den vom Rechtlichen Betreuer geführten Akten? Wird der Vertreter die Möglichkeit haben, den Rechtlichen Betreuer zu erreichen? Wird der Vertreter über eine Untervollmacht²⁶ verfügen und/oder als Erklärbote²⁷ auftreten können? Wer kann für den Fall der Erforderlichkeit einer Rechtlichen Ersatzbetreuung²⁸ vorgeschlagen werden?

Wer kann Vertreter sein?

Als möglicher Vertreter kommt jede Vertrauensperson des Rechtlichen Betreuers in Betracht, die bereit, geeignet und tatsächlich in der Lage ist, die Geschäfte des Rechtlichen Betreuers im Rahmen des Vertretungskonzepts zu führen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Rechtliche Betreuer für das Handeln des von ihm beauftragten Vertreters in vollem Umfang haftet.

²⁶ Siehe 3.3.2 Untervollmacht.

²⁷ Siehe 3.3.3 Erklärbote.

²⁸ Siehe Abschnitt 3.3.4 Rechtlicher Ersatzbetreuer.

3.3.1 Delegieren

Delegation als Organisationskonzept verteilt Zuständigkeiten und Handlungskompetenzen an den/die untergeordneten Angestellten, ohne dass damit eine nach außen wirksame Vollmacht verbunden ist. Delegation ermöglicht interne Arbeitsteilung und dient der Entlastung des Rechtlichen Betreuers von administrativen Aufgaben.

Darf der Rechtliche Betreuer Tätigkeiten delegieren?

Alle nicht mit dem Betreuungsfall verbundenen Angelegenheiten können zweifelsfrei delegiert werden. Darüber hinaus schreibt das Betreuungsrecht dem Rechtlichen Betreuer nicht vor, alle erforderlichen Tätigkeiten persönlich zu erledigen. Auch bei der pauschalen Vergütung wird nicht danach gefragt, welche Angelegenheiten im Einzelnen von wem erledigt worden sind. Das im Betreuungsrecht enthaltene Gebot der persönlichen Betreuung verpflichtet den Rechtlichen Betreuer regelmäßig, alle wichtigen Besprechungen mit der rechtlich betreuten Person selbst durchzuführen.²⁹

Welche Tätigkeiten darf der Rechtliche Betreuer delegieren?

Erlaubt ist die Delegation von einzelnen fallbezogenen Arbeiten, die aber nicht der persönlichen Amtsführung des Rechtlichen Betreuers vorbehalten sind. Deshalb darf sich die Delegation von Betreuungsaufgaben nur auf einzelne Tätigkeiten beziehen, durch die sich der Rechtliche Betreuer nicht der ihm übertragenen Entscheidungskompetenz und Verantwortung für die rechtlich betreute Person entzieht.³⁰ Das heißt, der Rechtliche Betreuer muss immer wissen, was geschieht und trägt jederzeit die volle Verantwortung. Das gilt auch für die Fehler und Versäumnisse der beauftragten Person.

Andere Personen dürfen somit dem Rechtlichen Betreuer untergeordnet zuarbeiten. Sie dürfen Informationen beschaffen, überschaubare einzelne Verwaltungsaufgaben erledigen oder untergeordnete vermögensrechtliche Angelegenheiten bearbeiten. Hierzu zählen unter anderem die Buchhaltung, die Vorbereitung von Sozialversicherungs- und Sozialleistungsanträgen, die Entgegennahme von Telefonaten, die Vorbereitung der eingehenden Post und Ähnliches. Damit ist dem Rechtlichen Betreuer die Möglichkeit gegeben, seinen Betrieb arbeitsteilig zu strukturieren.

Die Delegation persönlicher Kontakte zur rechtlich betreuten Person anlässlich der Auszahlung des Lebensunterhalts, der Entgegennahme von Anrufen oder bei spontanen Besuchen der rechtlich betreuten Person im Büro ist zulässig. Diese persönlichen Kontakte zum Mitarbeiter entheben den Rechtlichen Betreuer nicht von seiner Pflicht, selbst ausreichenden Kontakt zur rechtlich betreuten Person zu pflegen. Die rechtlich betreute Person muss den Rechtlichen Betreuer und nicht den Mitarbeiter als für ihn zuständig wahrnehmen.

Welche Tätigkeiten darf der Rechtliche Betreuer nicht delegieren?

Die Delegation der gesamten Betreuung oder kompletter Aufgabenkreise durch den Rechtlichen Betreuer auf dritte Personen widerspricht dem gesetzlichen Leitbild der per-

²⁹ § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB.

³⁰ LG Koblenz, Beschl. v. 16.12.2003, 2 T 821/03, Rpfleger 2004, 488.